

Gegen Empfangsbestätigung

Linde Material Handling GmbH
Carl-von-Linde-Platz
63743 Aschaffenburg

Ihre Ansprechperson:
Frau Kolb

Zimmer 155
Telefon: 09371 501-295
Fax: 09371 501-79276
E-Mail: ulrike.kolb@lra-mil.de

Ihre Zeichen:
Ihre Nachricht vom
Unser Zeichen: 41 – 8240.121-12/16

**Bitte nutzen Sie die Möglichkeit
der Terminvereinbarung**



Miltenberg, 28.11.2016

**Vollzug des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG);
Immissionsschutzrechtlichen Genehmigung für die wesentliche Änderung der Gießerei in der
Breitendieler-Straße 20 in 63937 Weilbach, Fl. Nr. 2963, Gemarkung Weilbach durch die Fa.
Linde Material Handling GmbH, Carl-von-Linde-Platz, 63743 Aschaffenburg**

Anlagen: 1 Plansatz mit Genehmigungsvermerk (2. Ausfertigung)
1 Kostenrechnung mit Zahlkarte

Das Landratsamt Miltenberg erlässt folgenden

B e s c h e i d:

I. Die Fa. Linde Material Handling GmbH, Carl-von-Linde-Platz, 63743 Aschaffenburg erhält unter Beachtung der nachstehend aufgeführten Nebenbestimmungen die immissionsschutzrechtliche Genehmigung für

Kupolofen:

- Anpassen der Spitzenleistung auf 315 t/d und die Dauerleistung auf 300 t/d Flüssigeisen
- Errichtung und Betrieb eines Windleitflächenlüfters am Ofenkopf
- Anpassung des Schwefelgehaltes im Gießereikoks auf max. 1,5 %
- CO- Nachverbrennung: Einblasen von Sauerstoff zur Optimierung der Nachverbrennung
- Verwendung eines Additivs mit zugesetztem Kalksteinmehl zur besseren und wirtschaftlicheren Reinigung des Abgases

| | | | | | |
|--|---|--|---|---|--|
| Hausadresse: Brückenstraße 2 63897 Miltenberg | Allgemeine Adressen: Telefon: 09371 501-0 Telefax: 09371 501-79270 | E-Mail: poststelle@lra-mil.de http://www.landkreis-miltenberg.de | Unsere Öffnungszeiten: Mo und Di 8 - 16 Uhr Mittwoch 8 - 12 Uhr | Donnerstag 8 - 18 Uhr Freitag 8 - 13 Uhr | |
| Konten: Sparkasse Miltenberg-Obernburg Raiffeisen-Volksbank Miltenberg Raiba Großostheim-Obernburg | Kto.-Nr.: 620 001 834 99 988 10 006 | (BLZ 796 500 00) (BLZ 508 635 13) (BLZ 796 665 48) | IBAN: DE98 7965 0000 0620 0018 34 DE61 5086 3513 0000 0999 88 DE82 7966 6548 0000 0100 06 | SWIFT-BIC: BYLADEM1MIL GENODE51MIC GENODEF1OBE Ust-IdNr.: DE 132115042 | |

Gießerei:

- Wegfall der Handfertigung von Kernen
- Austausch des vorhandenen Formsandmischers
- Umstellung auf Alkohol- und Wasserschlichte in der Formerei
- Veränderungen bei der Abkühlung und dem Ausleeren der Formkästen
- Errichtung eines Manipulators zum Entleeren von Formkästen
- Änderungen an der Abgasführung beim Gießprozess
- Halle 8: Ersatz von drei Radialbohrmaschinen durch ein Bearbeitungszentrum (BAZ Nr. 7) zusammen mit Austausch von Kühlaggregaten
- Verwendung dieselmotorantriebener Flurförderfahrzeuge

II. Dieser Genehmigung liegen als Bestandteil des Bescheides die Unterlagen zugrunde, welche die Fa. Linde Material Handling GmbH mit ihrem immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsantrag vom 22.07.2016, ergänzt am 03.08.2016 durch das Gutachten zur Luftreinhaltung der LGA, für dieses Vorhaben auf dem Grundstück Fl.Nr. 2936 der Gemarkung Weilbach beim Landratsamt Miltenberg vorgelegt hat.

III. Anlagedaten

Der Genehmigung liegen für den Betrieb der Gießerei die in den Antragsunterlagen genannten Anlagedaten zugrunde.

IV. Aufhebung der Nebenstimmungen anderer Bescheide

1. Ziffer 1.3 des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsbescheides vom 09.08.2007, Nr. 41.1-8240.121-47/07, bezüglich Kupolofen wird aufgehoben.
2. Die Ziffern 3.2.1, 3.2.2, 3.2.3 des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsbescheides vom 12.08.1997, Nr. 31-824-121-10/97 bezüglich Gießerei werden aufgehoben.
3. Ziffer 6 des Genehmigungsbescheides vom 09.08.2007, Nr. 41.1-8240.121-47/07 und Ziffer 3.2.4 des Genehmigungsbescheides vom 12.08.1997, Nr. 31-824-121-10/97 bezüglich Emissionsmessungen werden aufgehoben.
4. Ziffern 2.2 bis 2.2.8 des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsbescheides vom 14.08.2008, Nr. 411 – 8240.121 – 70/07, bezüglich Lärmschutz werden aufgehoben

V. Nebenbestimmungen

Die genehmigte Anlage ist entsprechend den eingereichten Antragsunterlagen, insbesondere entsprechend den hierin enthaltenen Beschreibungen, zu errichten und zu betreiben, soweit sich aus den nachstehenden Nebenbestimmungen nichts anderes ergibt.

1. Luftreinhaltung

- 1.1 Die in den immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsbescheid vom 09.08.2007; Nr. 41.1-8240.121-47/07 unter den Ziffern 1 bis 5 festgelegten Anforderungen gelten für diesen

Bescheid fort, soweit sich durch diesen Genehmigungsbescheid keine Änderungen ergeben.

1.2 Kupolofenanlage:

Im gereinigten Abgas der Kupolofenanlage, nach Verlassen der thermischen Nachverbrennungseinrichtung, dürfen die Emissionen an

- Schwefeldioxid und Schwefeltrioxid im Abgas die Massenkonzentration von 0,35 g/m³, angegeben als Schwefeldioxid
- organischen Stoffen, ausgenommen staubförmige organische Stoffe, die Massenkonzentration 10 mg/m³, angegeben als Gesamtkohlenstoff, nicht überschreiten.

Die Angaben beziehen sich auf Abgas im Normzustand (1013 hPa, 273 K) nach Abzug des Feuchtegehaltes an Wasserdampf.

1.3 Gießerei:

1.3.1 Die an der Gießstrecke beim Vergießen des flüssigen Eisens sowie beim Abkühlen der Formkästen im Kühltunnel entstehenden Reaktionsgase sind jeweils möglichst vollständig zu erfassen.

Der Teilgasstrom, der dem Kupolofen nicht als Verbrennungsluft zugeführt werden kann, ist zu erfassen und über eine Abgasführung in die freie Windströmung abzuleiten.

1.3.2 In dem gereinigten Abgas dürfen folgende Massenkonzentrationen, bezogen auf trockenes Abgas im Normzustand (1013 hPa, 273 K) nicht überschritten werden:

| | |
|--|----------------------|
| Gesamtstaub, einschließlich Feinstaub | 20 mg/m ³ |
|--|----------------------|

| | |
|---|----------------------|
| Organische Stoffe der Klasse I (Ziffer 5.2.5 der TA-Luft) hier: Phenol, Toluol, Amine in der Summe | 20 mg/m ³ |
|---|----------------------|

| | |
|---------------|---------------------|
| hiervon Amine | 5 mg/m ³ |
|---------------|---------------------|

| | |
|-------------|---------------------|
| Formaldehyd | 5 mg/m ² |
|-------------|---------------------|

| | | |
|--------|------|---------------------|
| Benzol | max. | 5 mg/m ³ |
|--------|------|---------------------|

1.3.3 Die Emissionen an Benzol als krebserzeugender Stoff sind so weit wie möglich zu vermindern (Zielwert: 1 mg/m³). Es gilt das Emissionsminimierungsgebot.

1.3.4 Die Abgase sind über Abgasführung zu emittieren, deren Mindesthöhe 16 m über Erdgleiche beträgt.

1.4 Ausleeren der Gussteile:

1.4.1 Die beim Ausleeren der Gussteile aus den Formkästen unterhalb des Ausschlagrostes entstehenden Emissionen sind möglichst vollständig zu erfassen und der bestehenden Filteranlage BMD 3, die Raumabluft oberhalb des Ausleerrostes der bestehenden Filteranlage BMD 1 zuzuführen.

Hierzu ist eine Einhausung zu installieren, die eine Freisetzung von Emissionen in die Halle und ins Freie wirksam verhindert.

- 1.4.2 Im gereinigten Abgas der filternden Entstaubungsanlage, (BMD 3) dürfen folgende Massenkonzentrationen, bezogen auf trockenes Abgas im Normzustand (1013 hPa, 273 K), nicht überschritten werden:

| | |
|--|----------------------|
| Gesamtstaub, einschließlich Feinstaub | 20 mg/m ³ |
| Formaldehyd | 5 mg/m ³ |
| Benzol | 5 mg/m |
| Amine | 5 mg/m ³ |

Die Abgase sind über Abgasführung zu emittieren, deren Mindesthöhe 17,5 m über Erdgleiche beträgt.

1.5 Durchlauftrockner:

Die Abgase aus dem Durchlauftrockner sind über eine Abgasführung 14,5 m über Erdgleiche senkrecht nach oben in die freie Windströmung abzuleiten. Die Abgasmündung darf nicht überdacht sein. Zum Schutz vor Regeneinfall kann ein Deflektoraufsatz verwendet werden.

1.6 Emissionsmessungen

- 1.6.1.1 Nach der wesentlichen Änderung der Anlage, die Gegenstand dieses Bescheides ist, ist nach Erreichen eines ungestörten Betriebes, jedoch frühestens nach dreimonatigem Betrieb und spätestens sechs Monate nach Inbetriebnahme, durch Messungen einer nach § 29 b BImSchG bekannt gegebenen Stelle feststellen zu lassen, dass die unter den Ziffern 1.2, 1.3.2 und 1.4.2 festgelegten Emissionsgrenzwerte, die nicht kontinuierlich überwacht werden, eingehalten werden.

Hinweis:

Es wird empfohlen die im Genehmigungsbescheid vom 09.08.2007 unter Ziffer 1, 2 und 3 festgelegten Emissionsbegrenzungen für die dort genannten Schadstoffe in der gleichen Messkampagne mitzumessen.

- 1.6.1.2 Die genannten Emissionen sind bei überwiegend zeitlich unveränderlichen Betriebsbedingungen des Kupolofens und bei Betriebsbedingungen am Abgießplatz sowie im Kühltunnel zu bestimmen, die die höchsten Emissionen erwarten lassen. Sie sind im Messbericht detailliert zu dokumentieren.
- 1.6.1.3 Soweit Koks mit einem Schwefelgehalt > 1 Gew.-% eingesetzt werden soll, ist dies dem Landratsamt Miltenberg spätestens vier Wochen vor dem Einsatz mitzuteilen.

Bei dem erstmaligen Einsatz von Koks mit einem Schwefelgehalt von 1,5 Gew.-% sind die in Ziffer 1.6.1.1 genannten Emissionsmessungen durchzuführen. Die Qualität des Kokses und dessen Herkunft sind in dem Messbericht zu dokumentieren.

1.6.1.4 Kupolofen: Die Emissionen an Schwefeldioxid und Schwefeltrioxid im Abgas sowie von Gesamtstaub sind zeitgleich zu den Messungen der Emissionen an Dioxinen und Furanen zu bestimmen.

1.6.1.5 Bei den Emissionsmessungen ist/sind die zum Zeitpunkt der Messungen

- eingesetzte Qualität des Kokes, insbesondere dessen Schwefelgehalt und dessen Herkunft zu bestimmen bzw. anzugeben,
- eingesetzte und als repräsentativ zu betrachtende Schrottqualität im Hinblick auf Zusammensetzung und Verunreinigungen [Anhaftungen, flüssigkeitstragende Schrotte etc.] zu dokumentieren,
- die Überprüfung ist mittels Inaugenscheinnahme und Fotodokumentation durchzuführen,
- eingesetzten Einsatzstoffe anzugeben.

1.6.1.6 Es sind mindestens drei Einzelmessungen bei ungestörter Betriebsweise mit höchster Emission und am Kupolofen eine weitere Messung während der Niederschmelzphase durchzuführen.

In dem Messbericht ist zu dokumentieren, unter welchen Betriebsbedingungen die Emissionsmessungen bei höchster zu erwartender Emission und während dem Niederschmelzen durchgeführt worden sind.

Die Dauer der Einzelmessung soll in der Regel eine halbe Stunde betragen; das Ergebnis der Einzelmessung ist als Halbstundenmittelwert zu ermitteln und anzugeben.

Bezogen auf Emissionsmessungen von im Anhang 5 der TA- Luft genannten Dioxinen und Furanen beträgt die Probenahmezeit bei ungestörtem Betrieb mit höchster Emission mindestens 6 Stunden. Sie soll 8 Stunden nicht überschreiten.

Bei den Messungen in der Niederschmelzphase sollte die Mindestmessdauer so lange sein, dass ein hinreichend genaues Messergebnis erreicht werden kann.

1.6.1.7 Im Falle von erstmaligen Messungen nach Errichtung, von Messungen nach wesentlicher Änderung oder von wiederkehrenden Messungen sind die festgelegten Anforderungen dann eingehalten, wenn das Ergebnis jeder Einzelmessung zuzüglich der Messunsicherheit die festgelegten Emissionsgrenzwerte nicht überschreitet.

1.6.1.8 Der Messplan für die beabsichtigten Emissionsmessungen ist rechtzeitig vor dem Termin für die Durchführung der Messungen mit dem Landratsamt Miltenberg abzustimmen.

1.6.1.9 Das Landratsamt Miltenberg ist spätestens 14 Tage vor dem vorgesehenen Messtermin zu unterrichten.

1.6.1.10 Dem Landratsamt Miltenberg ist ein Abdruck des Auftragsschreibens zuzusenden.

Im Auftragsschreiben ist die beauftragte Messstelle zu verpflichten, gleichzeitig mit dem Auftraggeber auch das Landratsamt Miltenberg durch einen Messbericht zu unterrichten.

1.6.1.11 Der Ermittlungsauftrag für die Durchführung der Emissionsmessungen darf nicht an eine Stelle vergeben werden, die die Firma Linde Material Handling GmbH hinsichtlich der Belange Luftreinhaltung und Emissionsminderungsmaßnahmen beraten hat.

1.6.2.1 Über das Ergebnis der durchgeführten Emissionsmessungen ist ein Messbericht zu erstellen, der unverzüglich vorzulegen ist. Der Messbericht soll Angaben über die Messplanung, das Ergebnis jeder Einzelmessung, die verwendeten Messverfahren und die Betriebsbedingungen, die für die Beurteilung der Einzelwerte und der Messergebnisse von

Bedeutung sind, enthalten. Hierzu gehören auch Angaben über Brenn- und Einsatzstoffe sowie über den Betriebszustand der Anlage und der Einrichtungen zur Emissionsminderung. Der Messbericht soll dem Muster-Emissionsmessbericht der Bund/Länderarbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI) entsprechen. Die jeweils aktuelle Fassung des Muster-Messberichts kann von der LfU-Internetseite http://www.lfu.bayern.de/luft/fachinformationen/p26_messstellen/index.htm heruntergeladen werden.

- 1.6.2.2 Sollte sich nach Vorliegen der Messergebnisse herausstellen, dass Schadstoffe in nicht relevantem Umfang im Abgas enthalten sind und keinen Leitparameter für den ordnungsgemäßen Betrieb der Anlage darstellen, kann für diese Schadstoffe nach Abstimmung mit dem Landratsamt Miltenberg auf Antrag auf eine Wiederholungsmessung verzichtet werden.
- 1.6.2.3 Über den Emissionsrechner der kontinuierlichen Überwachung ist dem Messbericht ein Auszug über den zeitlichen Verlauf der Massenkonzentration an Kohlenmonoxid während der Durchführung der Emissionsmessungen an Dioxinen und Furanen beizulegen.
- 1.6.2.4 Über den Emissionsrechner der kontinuierlichen Überwachung der Massenkonzentration an Gesamtstaub an den Entstaubungsanlagen BMD 1 und BMD 3 sind dem Messbericht Auszüge über den zeitlichen Verlauf der Massenkonzentration während des jeweiligen Messtages beizulegen.
- 1.6.2.5 Die Messberichte sind dem Landratsamt Miltenberg unaufgefordert und unverzüglich vorzulegen.

2 Lärmschutz

- 2.1 Hinsichtlich des Lärmschutzes sind die Bestimmungen der Sechsten Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Bundes- Immissionsschutzgesetz, „Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA- Lärm)“ vom 26.08.1998, veröffentlicht im vom Bundesministerium des Innern herausgegebenen Gemeinsamen Ministerialblatt vom 28.08.1998, Seite 501 ff., einzuhalten.
- 2.2 Ziffern 2.2 bis 2.2.8 des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsbescheides vom 14.08.2008, Nr. 411 – 8240.121 – 70/07, erhalten folgende Fassung:
 - 2.2 Die Beurteilungspegel der Geräuschkontingente aller Anlagen auf dem Betriebsgelände, einschließlich des Fahr- und Ladeverkehrs, sowie der Geräuschkontingente der in der Nachbarschaft (in benachbarten Gewerbegebieten) ansässigen bzw. künftig ansässigen Betriebe dürfen in ihrer Summenwirkung an den maßgeblichen Immissionsorten
 - an dem vom Lärm am stärksten betroffenen Wohngebäude, Wohnhaus, Breitendieler Str. 16, Grundstück Flur Nr. 3222 der Gemarkung Weilbach, (IP 1)
 - an dem vom Lärm am stärksten betroffenen Wohnhaus, Hartungsstraße 48, Grundstück Flur Nr. 2250/37 der Gemarkung Weilbach, (IP 3)
 - an dem vom Lärm am stärksten betroffenen Wohngebäude, Wohnhaus Aussiedlerhof, Grundstück Flur Nr. 2651 der Gemarkung Weilbach, (IP 4)

die in der TA- Lärm festgelegten Immissionsrichtwerte von

| | |
|----------|----------|
| tagsüber | 60 dB(A) |
| nachts | 45 dB(A) |

- an dem vom Lärm am stärksten betroffenen Wohngebäude, Wohnhaus, Neuwiesenweg 24, Grundstück Flur Nr. 2250/10 der Gemarkung Weilbach, (IP 2)

| | |
|----------|----------|
| tagsüber | 55 dB(A) |
| nachts | 40 dB(A) |

nicht überschreiten.

- 2.2.1 Aufgrund der Vorbelastung kann eine Überschreitung des für die Nachtzeit geltenden Immissionsrichtwertes am Immissionsort IP 1 hingenommen werden, wenn dauerhaft sichergestellt wird, dass diese Überschreitung nicht mehr als 1 dB(A) beträgt.
- 2.2.2 Der für das vom Lärm am stärksten betroffene Wohnhaus, Neuwiesenweg 24, Grundstück Flur Nr. 2250/10, (IP 2) für die Tagzeit festgelegte Immissionsrichtwert gilt als eingehalten, wenn das der Fa. Linde Material Handling GmbH zuzurechnende Geräuschkontingent den Immissionsrichtwert um mindestens 3 dB(A) unterschreitet.
- 2.2.3 Der für das vom Lärm am stärksten betroffene Wohnhaus, Hartungsstraße 48, Grundstück Flur Nr. 2250/37 (IP 3) für die Nachtzeit festgelegte Immissionsrichtwert gilt als eingehalten, wenn das der Fa. Linde Material Handling GmbH zuzurechnende Geräuschkontingent den Immissionsrichtwert um mindestens 5 dB(A) unterschreitet.
- 2.2.4 Der Immissionsrichtwert für die Tagzeit bezieht sich auf eine Beurteilungszeit von 16 Stunden. Sie beginnt um 06.00 Uhr und endet um 22.00 Uhr.
Als Nachtzeit gilt die Zeit von 8 Stunden. Sie beginnt um 22.00 Uhr und endet um 06.00 Uhr.
- 2.2.5 Maßgebend für die Beurteilung der Nacht ist die volle Nachtstunde mit dem höchsten Beurteilungspegel, zu dem die Anlage relevant beiträgt.
- 2.2.6 Einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen dürfen die Immissionsrichtwerte am Tage um nicht mehr als 30 dB(A) und in der Nacht um nicht mehr als 20 dB(A) überschreiten.
- 2.2.7 Für im allgemeinen Wohngebiet gelegene Immissionsorte ist bei der Ermittlung des Beurteilungspegels die erhöhte Störwirkung von Geräuschen durch einen Zuschlag von 6 dB(A) für folgende Zeiten zu berücksichtigen:

| | |
|---------------|--|
| an Werktagen: | 06.00 - 07.00 Uhr 20.00 - 22.00 Uhr |
|---------------|--|

| | |
|--------------------------|---|
| an Sonn- und Feiertagen: | 06.00 - 09.00 Uhr 13.00 - 15.00 Uhr 20.00 - 22.00 Uhr |
|--------------------------|---|

- 2.3 Die Einhaltung der für die Tag- und Nachtzeit geltenden Immissionsrichtwerte bzw. Immissionsrichtwertanteile kann im 24–Stunden-Betrieb der Gesamtanlage an den maßgeblichen Immissionsorten erwartet werden, wenn die in den schalltechnischen Gutachten des TÜV Hessen vom 07.06.2016, Nr. L 8075, vom 22.07.2016, Nr. L 8150 und Nachtrag zum schalltechnischen Gutachten, Nr. L 8207, vom 10.10.2016 genannten schalltechnischen Kenndaten von Anlagenteilen, Maschinen mit deren Betriebszeiten, deren Ausführungsmerkmale sowie Art und Umfang des Werk- und Lieferverkehrs eingehalten werden.
- 2.4 Alle auf der Grundlage dieser Änderungsgenehmigung neu errichteten Anlagen und Anlagenteile, die Lärm und Erschütterungen erzeugen, sind entsprechend dem Stand der Technik auf den Gebieten Lärmschutztechnik und Erschütterungsschutz zu errichten, zu betreiben und zu warten.
Auf körperschall- und schwingungs isolierte Aufstellung (d.h. Vermeidung starrer Verbindungen zwischen Maschinen, Maschinenfundamenten und Hallenelementen sowie Rohrleitungen) ist zu achten.
- 2.5 Geräuschverursachende Verschleißerscheinungen sind durch regelmäßige Wartungsdienste bzw. umgehende Ersatzreparaturen zu vermeiden bzw. zu beseitigen.
- 2.6.1 Die Geräuschabstrahlung der neuen Aggregate ins Freie dürfen folgende Schalleistungspegel (LWA) nicht überschreiten:
- | | |
|--|----------------------------|
| 1 Mündung der Abgasleitungen des Trockners Standort: Halle 3 | L _{WA} : 75 dB(A) |
| 2 Zuluftventilatoren, je Aggregat Aufstellungsort: auf Schallschleuse östlich der Halle 5 | L _{WA} : 90 dB(A) |
| 2 Hydraulikaggregate, je Aggregat Aufstellungsort: östlich der Halle 6 | L _{WA} : 90 dB(A) |
| 2 Kühlaggregate („Chiller), je Aggregat Aufstellungsort: südlich von Halle 8 | L _{WA} : 77 dB(A) |
| 1 Freikühler Aufstellungsort: südlich von Halle 8 | L _{WA} : 75 dB(A) |
| 1 Abluftöffnung der Absauganlage Westseite von Halle 8 | L _{WA} : 75 dB(A) |
- 2.6.2 Das zweite Kühlaggregat („Chiller“) dient bei Ausfall des ersten als Ersatzreserve. Es darf immer nur ein Kühlaggregat betrieben werden.
- 2.7 Die Einsatzdauer der Gabelstapler im Freien ist während der Nachtzeit auf den Zeitraum von 23.00 Uhr bis 05.00 Uhr ohne Schichtwechselverkehr zu begrenzen.
- 2.8 Zur Verringerung der Klappergeräusche von Gabelträgern ist die maximale Geschwindigkeit der Gabelstapler für den Nachtbetrieb im Freien auf eine maximal zulässige Geschwindigkeit von etwa 10 km/h zu begrenzen.
- 2.9 Um impulshaltige Geräusche beim Transport von Formkästen durch Gabelstapler und beim Absetzen zu verhindern, ist der Transport von leeren Kästen aus der Halle 5 ins Freie während der Nachtzeit nicht zulässig.
- 2.10 Die Tore der Gattierhalle sowie die Tore und Türen an der Einhausung des Ofenkopfes sind während der Nachtzeit vollständig geschlossen zu halten
Das Tor und die Tür auf der Ostseite der Halle 5 (Kastenpuffer mit Entleerung der Kästen) in Richtung Mud sind nachts geschlossen zu halten.

-
- 2.11 Alle anderen Fenster und Tore der Produktionshallen 1 bis 4 und der Halle 7 können während der Nachtzeit geöffnet werden.
- 2.12 Die Fenster und Tore bzw. Türen der Halle 8 (Bohrerei) auf der Südseite und auf der Westseite in Richtung Bundesstraße müssen in der Nachtzeit geschlossen bleiben. Fenster auf der Ostseite und auf der Nordseite der Halle 8 sowie die Dachluken können zu Lüftungszwecken geöffnet werden.
- 2.13 Der Radlader im Bereich des Gattierplatzes westlich der Ofenanlage darf während der Nachtzeit nicht eingesetzt werden.
- 2.14 Während der Nachtzeit dürfen keine LKW für die An- und Auslieferung von Waren bzw. Abfällen auf das Betriebsgelände fahren.
- 2.15 Die Einhaltung der unter den Ziffern 2.7 bis 2.14 genannten Nebenbestimmungen ist durch organisatorische, ggf. technische, Maßnahmen sicherzustellen.
- 2.16 Variationen zu den in der Planung zugrunde gelegten Schalldämm- Maßen (R'W) der Außenhautelemente oder Änderungen von Anlagenteilen, Maschinen, Geräten und Fahrzeugen sind zulässig, sofern dies keine Erhöhung der vorausberechneten Beurteilungspegel an den jeweiligen Immissionsorten zur Folge hat.
Art und Umfang der beabsichtigten geräuschrelevanten Änderungen sind dem Landratsamt Miltenberg anhand entsprechender Planunterlagen und Ausführungen vorzeitig mitzuteilen. Die Gleichwertigkeit der geräuschrelevanten Änderungen ist durch Vorlage einer Bescheinigung des Herstellers bzw. durch schalltechnischen Nachweis einer nach § 26 BImSchG bekannt gegebenen Messstelle nachzuweisen.
- 2.17 Spätestens drei Monate nach Inbetriebnahme der Anlage ist durch Schallpegelmessungen einer nach § 26 BImSchG bekannt gegebenen Stelle nachzuweisen, dass die Nebenbestimmung unter Ziffer 2.2 unter Berücksichtigung der Ziffern 2.2.1 bis 2.2.7 eingehalten wird.

Im Rahmen der Abnahmemessungen sind die unter Ziffer 2.6 für die neu errichteten Aggregate festgelegten Schalleistungspegel (LWA) zu ermitteln.
In dem Messbericht ist das hierzu angewandte Messverfahren anzugeben.
- 2.18 Die Abnahmemessungen sind nach TA- Lärm durchzuführen und auszuwerten.

Der Ermittlungsauftrag darf nicht an eine Stelle gegeben werden, die die Firma Linde Material Handling GmbH hinsichtlich von Schallschutzmaßnahmen beraten hat, deren Wirksamkeit durch die Ermittlungen geprüft werden soll.

Dem Landratsamt Miltenberg ist ein Abdruck des Auftragschreibens zuzusenden.

Im Auftragschreiben ist die beauftragte Messstelle zu verpflichten, gleichzeitig mit dem Auftraggeber auch das Landratsamt Miltenberg durch einen Messbericht zu unterrichten.
- 2.19 Die Ergebnisse der Abnahmemessungen sind in dem vom TÜV Hessen erstellten Schallquellenkataster. Nr. L 7728, vom 16.10.2015, zu berücksichtigen.
Der Schallquellenkataster ist fortzuschreiben.

3. Brandschutz

- 3.1 Die Flächen, auf denen Auswirkungen von Explosionen zu befürchten sind, sind in die Feuerwehreinsatzpläne aufzunehmen.
- 3.2 Nachdem ein Eintrag von schädlichen Löschwasserrückständen oder Bestandteilen von Löschsäumen in die Mud oder in die Kanalisation nicht ausgeschlossen ist, sind die Abwasserentsorgungsbereiche farblich zu markieren und in den Feuerwehreinsatzplänen aufzuführen.
Zwischen der Oberflächenentwässerung in die Mischwasserkanalisation und direkt durch Gefällege in die Mud ist zu differenzieren.
- 3.3 Die EG-Sicherheitsdatenblätter sind mind. einmal im Bedarfsfall im Betriebsbüro bzw. an der Brandmeldeanlage vorzuhalten. Sie müssen rund um die Uhr zugänglich sein.
- 3.4 Gewebe-, Schlauch- oder Flächenfilter müssen aus geeignetem Material, vorzugsweise aus Aramidfasern oder aus sonstigen nicht brennbaren Fasern, bestehen.
Hinweis: Vor Einbau bei einem Produktwechsel sollte der Flammpunkt über eine Materialprobe getestet werden.

4. Arbeitsschutz

- 4.1 Nach Inbetriebnahme der geänderten raumlufttechnischen Anlage (z. B. Änderungen an der Ablufführung beim Gießprozess, Veränderungen bei der Abkühlung der Formkästen) sind raumlufttechnische Messungen durchzuführen und zu dokumentieren (Wirksamkeitsprüfung).
- 4.2 Gesundheitsschädliche Stäube, Dämpfe, Gase, die z. B. beim Befüllen/Entleeren der Formkästen in den Hallen entstehen können, sind an den Entstehungsstellen abzusaugen, so dass deren Konzentration am Arbeitsplatz so gering wie möglich ist. Es ist sicherzustellen, dass die gültigen Arbeitsplatzgrenzwerte nicht überschritten werden.
- 4.3 Die in den Antragsunterlagen in Abschnitt 11 „Arbeitsschutz“ aufgeführten Vorgaben und Arbeitsschutzmaßnahmen (z. B. Aktualisierung der Gefährdungsbeurteilung aufgrund der diversen Änderungen, regelmäßige Unterweisungen, Fluchtwege, Explosionsschutzdokument) sind umzusetzen.

5. Wasserrecht

- 5.1 Die Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sind – wie in den Antragsunterlagen beschrieben – gemäß den Anforderungen der VAWS zu errichten und zu betreiben.
- 5.2 Hubtische
Einwandige, unterirdische Anlagen (z.B. Auffangräume der Hydraulikzylinder für die Hubtische) sind so zu errichten und zu betreiben, dass eine gleichwertige Sicherheit wie bei einer doppelwandigen Anlage gewährleistet ist (z.B. durch einen beschichteten, ausreichend dimensionierten Auffangraum und funktionsfähiger Leckageerkennung).

Unterirdische Anlagen oder Anlagen, die unterirdische (nicht einsehbare) Anlagenteile enthalten, sind vor Inbetriebnahme und danach wiederkehrend durch einen Sachverständigen nach § 18 VAWS prüfen zu lassen.

5.3 Hydraulikaggregat (Plan Nr. 31)

Die Überwachung von Anlagen der Gefährdungsstufe A unterliegt grundsätzlich der Eigenverantwortung des Betreibers, wobei als Maßstab die sicherheitstechnischen und materiellen Anforderungen der VAWS einzuhalten sind. Insbesondere wird auf die Anhänge 1 und 2 der VAWS hingewiesen.

Die Anlage Plan Nr. 31 (1,5 m³, WGK 1, Gefährdungsstufe A) entspricht gemäß der eingereichten Liste (F0+R0+I0) nicht den Anforderungen nach VAWS. Sofern noch nicht geschehen, ist die Anlage umgehend nachzurüsten.

VI. Die Fa. Linde Material Handling GmbH hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.

VII. Für diesen Bescheid wird eine Gebühr in Höhe von 28.556,70 € festgesetzt. Die Auslagen betragen 390,71 €.

Gründe:

I. Sachverhalt

Unter Vorlage der Antragsunterlagen vom 22.07.2016, ergänzt am 03.08.2016 durch das Gutachten zur Luftreinhaltung der LGA, beantragte die Firma Linde Material Handling GmbH, Carl-von-Linde-Platz, 63743 Aschaffenburg die immissionsschutzrechtliche Genehmigung für die wesentliche Änderung der Gießerei in der Breitendieler-Straße 20 in 63937 Weilbach, Fl. Nr. 2963 der Gemarkung Weilbach.

Beantragt wurden folgende Änderungen:

- Veränderungen bei der Abkühlung und dem Ausleeren der Formkästen
- Anpassen der Spitzenleistung auf 315 t/d und der Dauerleistung auf ca. 300 t/d Flüssigeisen
- Umstellung auf Alkohol- und Wasserschlichte in der Formerei
- Verwendung dieselmotorantriebener Flurförderfahrzeuge
- Errichtung und Betrieb eines Windleitflächenlüfters am Ofenkopf
- Änderungen an der Ablufführung beim Gießprozess
- Anpassung des Schwefelgehalts an die aktuellen Gegebenheiten in den angelieferten Brennstoffen
- Verwendung eines Additivs mit zugesetztem Kalksteinmehl zur besseren und wirtschaftlicheren Reinigung des Abgases
- Wegfall der Handfertigung von Kernen
- Austausch des vorhandenen Formsandmischers
- Einblasen von Sauerstoff zur Optimierung der Nachverbrennung

Gleichzeitig wurde ein Antrag auf Zulassung des vorzeitigen Beginns beantragt, weil der Umbau in den Betriebsferien vollzogen werden muss. Die Träger öffentlicher Belange konnten jedoch zeitgleich beteiligt werden und haben alle eine bereits abschließende Stellungnahme vorgelegt, so dass das Verfahren direkt zum Abschluss gebracht werden konnte und die Erteilung einer Genehmigung zum vorzeitigen Beginn nicht mehr erforderlich war.

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens wurden folgende Stellen und Fachbehörden beteiligt:

- Markt Weilbach
- Bauaufsichtsbehörde
- Kreisbrandrat
- Regierung von Unterfranken, Gewerbeaufsichtsamt
- Fachkundige Stelle für Wasserwirtschaft
- Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg
- Umweltschutzingenieur im Hause zu den Fragen des Lärmschutzes, der Luftreinhaltung, der Anlagensicherheit und des staatlichen Abfallrechts

Gemäß § 13 Abs. 2 i.V.m. Abs. 1 der 9. BImSchV (Verordnung über das Genehmigungsverfahren) wurden von der LGA Immissionsschutz- und Arbeitsschutz GmbH ein Lufthygienisches Gutachten vom 22.07.2016 und vom TÜV Hessen die Gutachten über die zu erwartende Geräuschbelastung vom 07.06.2016, vom 22.07.2016 ergänzt durch den Nachtrag vom 10.10.2016 erstellt. Die Gutachten wurden den Antragsunterlagen beigelegt.

Des Weiteren sind Bestandteil der Antragsunterlagen der Ausgangszustandsbericht vom 20.10.2016 der Gesellschaft für Geo- und Umwelttechnik (GGC) sowie der Bericht zur allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls nach UVPG.

Das Vorhaben wurde am 10.08.2016 im Amtsblatt des Landkreises Miltenberg (Bote vom Untermain) und im digitalen Amtsblatt öffentlich bekannt gemacht. Die Antragsunterlagen lagen in der Zeit vom 16.08.2016 bis einschließlich 15.09.2016 öffentlich aus. Die Einwendungsfrist lief bis zum 29.09.2016. Einwendungen wurden keine erhoben. Ein Erörterungstermin wurde deshalb nicht durchgeführt.

II. Rechtliche Würdigung

1. Zuständigkeit

Die sachliche und örtliche Zuständigkeit des Landratsamtes Miltenberg ergibt sich aus Art. 1 Abs. 1 Buchst. c des Bayer. Immissionsschutzgesetzes (BayImSchG) i.V.m. Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 des Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG).

2. Genehmigungspflicht, Verfahren

Das Genehmigungserfordernis für das beantragte Vorhaben ergibt sich aus den §§ 16, 10 BImSchG in Verbindung mit den §§ 1, 2 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) und Ziffer 3.7.1 des Anhangs 1 zur 4. BImSchV. Es handelt sich gemäß § 3 der 4. BImSchV um eine Anlage nach der Industrieemissions-Richtlinie.

Im Rahmen des Verfahrens wurde eine Einzelfallprüfung nach § 1 Abs. 2 der 9. BImSchV, § 3c Abs. 1 Satz 2 UVPG (allgemeine Vorprüfung) anhand der Kriterien der Anlage 2 zum UVPG durchgeführt. Im Rahmen der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls wurde festgestellt, dass für das Vorhaben keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

3. Genehmigungsfähigkeit

Nach § 6 BImSchG ist die Genehmigung zu erteilen, wenn

- sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 und einer aufgrund des § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt werden und
- andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Luftreinhaltung

Für den Bereich der Luftreinhaltung wurde von der LGA Immissions- und Arbeitsschutz GmbH ein Gutachten (150039 vom 22.07.2016) erstellt.

Das Gutachten kommt zu dem Ergebnis, dass bei antragsgemäßer Errichtung und ordnungsgemäßem Betrieb der Anlage sowie bei Einhaltung der o. g. Auflagen sichergestellt ist, dass durch das beantragte Vorhaben schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können und Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen getroffen wird, insbesondere durch die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen.

Lärm- und Erschütterungsschutz

Die durch die beantragten Änderungen hervorgerufenen Veränderungen hinsichtlich der Lärmsituation an den maßgeblichen Immissionsorten wurden durch das Gutachten des TÜV Hessen vom 07.06.2016, vom 22.07.2016 und durch den Nachtrag zum schalltechnischen Gutachten vom 10.10.2016 untersucht.

Die Gutachten kommen zu dem Schluss, dass die beantragten Änderungen mit der beschriebenen Betriebsweise der Anlage zu keiner Überschreitung der jeweils an den Immissionsorten genehmigten Richtwerte im Nacht- und Tagzeitraum führen. Bedingung ist, dass im Nachtzeitraum während des Schichtwechsels kein Verkehr von Flurförderzeugen stattfindet.

Die Einhaltung der für die Tag- und Nachtzeit geltenden Immissionsrichtwerte bzw. Immissionsrichtwertanteile kann im 24-Stunden-Betrieb der Gesamtanlage an den maßgeblichen Immissionsorten erwartet werden, wenn die in dem schalltechnischen Gutachten genannten schalltechnischen Kenndaten von Anlagenteilen, Maschinen mit deren Betriebszeiten, deren Ausführungsmerkmalen sowie Art und Umfang des Werk- und Lieferverkehrs eingehalten werden.

Durch Schallpegelmessungen ist die Einhaltung der Immissionsrichtwerte nach Umsetzung der beantragten Änderungen nachzuweisen.

Anlagensicherheit

Störfallverordnung

Es erfolgte eine Prüfung der Anwendung der Störfallverordnung. Dabei wurde der Betriebsbereich (§ 3 Abs. 5a) betrachtet.

Relevant sind die Stoffe Furanharz, Ofenstaub und Sauerstoff. Alle Einzelstoffe überschreiten nicht die Schwellenwerte gemäß Spalte 4 des Anhangs I der 12. BImSchV. Da diese relevanten Stoffe jeweils unter andere Gefahrenkategorien fallen, findet die Quotientenregelung gemäß Anhang I Nr. 5 der 12. BImSchV keine Anwendung.

Ergebnis der Prüfung ist somit, dass die Störfallverordnung nicht auf den Betriebsbereich der Fa. Linde Material Handling GmbH Werk IV Weilbach anzuwenden ist.

Effiziente Energieverwendung

Nach § 5 Abs. 1 Nr. 4 BImSchG sind genehmigungsbedürftige Anlagen so zu errichten und zu betreiben, dass „Energie sparsam und effizient verwendet wird“.

Nach den grundsätzlichen Anforderungen zur integrierten Vermeidung von Umweltverschmutzungen Nr. 5.1.3 TA Luft sind die Einsparung von Energie und Verminderung von Emissionen klimawirksamer Gase, z. B. durch energetische Optimierung bei Planung, Errichtung und Betrieb der Anlage, anlageninterner Energieverwendung, Anwendung von Wärmedämmungsmaßnahmen, bei der Festlegung von Anforderungen unter anderem zu berücksichtigen.

Um eine möglichst effiziente Nutzung der im Produktionsprozess eingesetzten Energie zu erreichen wurden folgende Maßnahmen umgesetzt:

- Die von der Entstaubungsanlage „BMD 2“ abgesaugte und gereinigte Luft wird zur Einsparung von Heizenergie wieder in die Betriebshalle eingeleitet.
- Die raumluftechnische Anlage in den Hallen 3 und 4 ist mit einem Rotationswärmetauscher ausgestattet, welcher ein Vorwärmen der Außenluft durch die Abluft ermöglicht.
- Durch die Überdachung der Lagerboxen der Einsatzstoffe wird der Feuchtegehalt reduziert, wodurch weniger Energie zum Trocknen bzw. Erhitzen der Einsatzstoffe verwendet werden muss.
- Durch das Einblasen von Sauerstoff in die Schmelzzone liegt der Koksersatz bei ca. 9 % bezogen auf den Eiseneinsatz und damit an der unteren Grenze des technisch Machbaren.

Die Eisengießerei Weilbach besitzt ein Energiemanagementsystem und ist gemäß DIN EN ISO 50001 zertifiziert.

Baurecht

Das Vorhaben liegt im Gewerbegebiet Linde-Münz. Das Vorhaben ist gemäß § 15 BauGB zulässig. Es entspricht nach Anzahl, Lage, Umfang und Zweckbestimmung der Eigenart des Baugebietes.

Die Erschließung für das Vorhaben (Zufahrt, Strom, Wasser, Abwasser) ist gesichert. Belange des Bauplanungs- und Bauordnungsrechts stehen dem Vorhaben nicht entgegen.

Brandschutz

Ein Brandschutznachweis war nicht erforderlich.

Zu den Belangen des abwehrenden Brandschutzes und der Gefahrenabwehr nahm die Kreisbrandinspektion Miltenberg Stellung.

Gemäß den Antragsunterlagen wird das Brandschutzkonzept der Firma Linde Material Handling GmbH für das Werk IV in Weilbach zur Zeit überarbeitet. Die Fluchtwege werden bei den Umbaumaßnahmen berücksichtigt.

Arbeitsschutz

Das Gewerbeaufsichtsamt bei der Regierung von Unterfranken stimmte den geplanten Änderungen bei planungsgerechter Ausführung und bei Einhaltung der in den Antragsunterlagen beschriebenen Arbeitsschutzmaßnahmen unter den o. g. Auflagen zu.

Der Antragsteller plant vornehmlich dieselmotorbetriebene Flurförderzeuge einzusetzen und begründet dies damit, dass der Einsatz von elektro- oder gasbetriebenen Flurförderzeugen aufgrund der Nutzungssituation nur mit erheblichen Einschränkungen möglich ist. Zudem ergeben sich durch die geplanten Maßnahmen kürzere Fahrstrecken in den Hallen und somit kürzere Verweilzeiten der Flurförderzeuge in den Hallen. Der Betrieb der Flurförderzeuge erfolgt unter Beachtung der gültigen Arbeitssicherheitsvorschriften. Alle Flurförderzeuge sind mit einem Dieselpartikelfilter ausgerüstet, entsprechen dem Stand der Technik.

Zudem wird das Wartungskonzept gemäß Nr. 4.2.4 der TRGS 544 eingehalten. Aufgrund von Abschätzungen der Dieselmotoremissionen gemäß Anlage 4 Nr. 1.2 der TRGS 544 wurde ein CDME-Wert deutlich kleiner $0,1 \text{ mg/m}^3$ für die einzelnen Hallen errechnet.

Ausgangszustandsbericht

Nach § 10 Abs. 1a BImSchG hat der Antragsteller, der beabsichtigt, eine Anlage nach der Industrieemissions-Richtlinie zu betreiben, in der relevante gefährliche Stoffe verwendet, erzeugt oder freigesetzt werden, einen Bericht über den Ausgangszustand vorzulegen, wenn und soweit eine Verschmutzung des Bodens oder des Grundwassers auf dem Anlagengrundstück durch die relevanten gefährlichen Stoffe möglich ist. Diese Pflicht ist nach § 25 Abs. 2 der 9. BImSchV auch bei einem Antrag gemäß § 16 BImSchG gegeben.

Gemäß § 4a Abs. 4 der 9. BImSchV ist der Ausgangszustandsbericht nur für den Teilbereich der Anlagen zu erstellen, auf dem durch die Verwendung, Erzeugung oder Freisetzung von relevanten gefährlichen Stoffen eine Verschmutzung von Boden oder Grundwasser entstehen kann.

Mit dem Ausgangszustandsbericht wird der Zustand dokumentiert, der nach einer Anlagenstilllegung durch den Anlagenbetreiber wieder herzustellen ist. Die Rückführungspflicht ergibt sich aus § 5 Abs. 4 BImSchG.

Der Antragsteller hat den Ausgangszustandsbericht vom 20.10.2016, erstellt durch das Büro GGC aus Aschaffenburg dem Landratsamt Miltenberg mit dem Schreiben vom 04.11.2016 übersandt.

Bei den im Rahmen eines Ausgangszustandsberichtes grundsätzlich zu betrachtenden gefährlichen Stoffen handelt es sich im Wesentlichen um grundwasserschädliche Flüssigkeiten, die in der CLP-Verordnung aufgeführt sind. Darüber hinaus sind gemäß § 3 Abs. 10 BImSchG auch relevante gefährliche Stoffe zu berücksichtigen, die in erheblichem Umfang in der Anlage verwendet, erzeugt oder freigesetzt werden und ihrer Art nach eine Verschmutzung des Bodens oder des Grundwassers auf dem Anlagengrundstück verursachen können.

Bei den untersuchten Stoffen handelt es sich im Wesentlichen um Mineralölkohlenwasserstoffe im weitesten Sinne wie z. B. Dieseldieselkraftstoff, Altöl, Hydrauliköle und sonstige Betriebsstoffe. Darüber hinaus kommen Lacke und Farben mit entsprechenden Lösemitteln für die Lackierung der Gewichte sowie Harze und Schlichte für die Gussformenherstellung zur Anwendung.

An fünf relevanten Standorten wurde eine Bodenuntersuchung durchgeführt. Die entnommenen Bodenproben wurden chemisch-analytisch auf relevante wassergefährdende Stoffe untersucht. Zusätzlich wurde eine ergänzende Untersuchung des Grundwassers im Betriebsbrunnen und des Oberflächenwassers der Mud durchgeführt. Die Untersuchungen ergaben, dass derzeit keine Schadstoffbelastung des Untergrundes nachgewiesen wurde.

Bei Einhaltung der Anforderungen der VAWS kann davon ausgegangen werden, dass von den Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen keine Gefährdung für den Boden und das Grundwasser besteht (vgl. UMS vom 11.12.2013).

Die Anforderungen der VAWS werden eingehalten. Dies ergab die Überprüfung einer von der Fa. Linde aktualisierten Liste (per Mail am 14.11.16).

Wasserwirtschaft

Das Vorhaben befindet sich nicht in einem Wasserschutzgebiet.

Hydraulikaggregate

Bei der Betriebseinheit 4b (Gieß- und Abkühlstrecke) ergeben sich folgende Änderungen:

- Errichtung und Betrieb eines Hydraulikaggregats mit dazugehörigen Leitungen für den Betrieb des Manipulators.
- Errichtung und Betrieb eines Hydraulikaggregats mit dazugehörigen Leitungen für den Betrieb eines Hub- und Kipptisches

Für den Betrieb der beiden Hydraulikaggregate wird ein Hydrauliköl mit der Wassergefährdungsklasse (WGK) 2 eingesetzt. Aufgrund der in den Systemen eingesetzten Ölmengen (< 1m³) sind die Anlagen der Gefährdungsstufe A zuzuordnen.

Gemäß den Antragsunterlagen wird zugesagt, dass die im Anhang 2-2.1 VAWS genannten Anforderungen F1 + R1 + IO erfüllt werden. Die Vorgaben der VAWS werden somit eingehalten.

Da sämtliche Anlagenteile (auch Rohrleitungen) der Hydraulikaggregate einsehbar sind, besteht keine Prüfpflicht nach VAWS.

Hubtische

Im Ausgangszustandsbericht sind in der Anlage 2 insgesamt zehn Hubtische aufgeführt. Den Angaben des Betreibers zufolge sind die Hydraulikzylinder von außen nicht einsehbar. Die Zylinder (werden zurzeit umgerüstet) stehen in beschichteten Mulden (Auffangräume) und sind mit Sensoren (Leckerkennung) ausgestattet.

Einwandige unterirdische Behälter sind gemäß den Grundsatzanforderungen (§ 3 VAwS) nicht zulässig. Allerdings kann nach Auskunft des LfU beim Vorliegen eines beschichteten, ausreichend dimensionierten Auffangraumes und funktionsfähiger Leckageerkennung von einer gleichwertigen Sicherheit wie bei doppelwandigen Anlagen ausgegangen werden.

Unterirdische Anlagen unterliegen der Prüfpflicht durch einen Sachverständigen nach § 18 VAwS (vgl. § 19 VAwS).

Überschwemmungsgebiet der Mud

Am Randbereich des Grundstücks verläuft das am 3.2.2004 amtlich festgesetzte Überschwemmungsgebiet der Mud. Zwischenzeitlich wurde das Überschwemmungsgebiet der Mud und ihrer Seitengewässer neu berechnet. Demnach wird das Firmengelände bei einem Bemessungshochwasser (HQ₁₀₀) teilweise überschwemmt. Die jetzt geplanten Maßnahmen befinden sich außerhalb des festgesetzten und des neu berechneten Überschwemmungsgebietes. Der überplante Bereich befindet sich teilweise im 60-m-Bereich der Mud, einem Gewässer II. Ordnung. Die geplanten Maßnahmen werden innerhalb des Gebäudebestandes durchgeführt. Eine Anlagengenehmigung nach Art. 20 Abs. 2 BayWG ist daher nicht erforderlich. Durch die beantragten Maßnahmen ergeben sich keine Änderungen der Entwässerungssituation.

Sonstiges

Alle am Verfahren beteiligten Fachbehörden und Stellen und der Markt Weilbach stimmten dem Vorhaben zu.

Aufgrund der vorliegenden Stellungnahmen und Gutachten und als Ergebnis der rechtlichen Würdigung ist festzustellen, dass bei Ausführung des Vorhabens entsprechend den eingereichten Plänen und unter Beachtung der Festsetzungen dieses Bescheides schädliche Umwelteinwirkungen sowie sonstige Gefahren und erhebliche Nachteile oder Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht zu erwarten sind. Die Betreiberpflichten nach § 5 BImSchG werden bei Beachtung der im Bescheid festgesetzten Auflagen eingehalten. Sonstige Belange stehen dem Vorhaben nicht entgegen. Die Voraussetzungen gemäß § 6 BImSchG für die Erteilung der Genehmigung sind gegeben. Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung war zu erteilen. Die Nebenbestimmungen beruhen auf § 12 Abs. 1 BImSchG. Die Auflagen mussten im Bescheid aufgenommen werden, da nur bei Einhaltung der Auflagen die Genehmigungsvoraussetzungen erfüllt sind.

Die Anordnung der Messungen stützt sich auf § 28 BImSchG.

4. Kosten

Die Kostenentscheidung beruht auf Art. 1, 2, 5, 6, 7 und 10 des Kostengesetzes (KG).

Die festgesetzte Gebühr ergibt sich aus den Tarif-Nrn. 8.II.0/1.8.2.1 i. V. m. i. V. m. 8.II.0/1.1.1.2 und 8.II.0/1.8.3 i. V.m. 8.II.0/1.3.2 des Kostenverzeichnisses.

Bei der Festsetzung der Gebührenhöhe sind der mit der Amtshandlung verbundene Verwaltungsaufwand der beteiligten Behörden und Stellen sowie die Bedeutung der Angelegenheit für den Antragsteller zu berücksichtigen. Letztere wird im immissionsschutzrechtlichen Verfahren maßgeblich von den Investitionskosten der Anlage bestimmt. Lt. Angaben des Antragstellers betragen die Nettoinvestitionskosten der Anlage 3,87 Mio. €. Für Investitionskosten von mehr als 2,5 Mio. bis 25 Mio. € liegt die Gebühr laut KVz bei 15.750 € zuzüglich 5 v. T. der 2.500.000,00 € übersteigenden Kosten, also zuzüglich 6.850,00 € (= 5 v. T. von 1,37 Mio €), was einen Gesamtbetrag von 22.600,00 € ergibt.

Gemäß Tarif-Nr. 8.II.0/1.3.2 des Kostenverzeichnisses ist die Gebühr außerdem um den durch die fachliche Stellungnahme des umwelttechnischen Personals verursachten Verwaltungsaufwand, mindestens jedoch um 250,00 € und höchstens um 2.500,00 € zu erhöhen. Zu den Fragen des Lärmschutzes, der Luftreinhaltung, der Anlagensicherheit, dem Abfallrecht und dem Wasserrecht wurden jeweils Stellungnahmen erstellt. Diese wurden im Bereich Anlagensicherheit und Wasserrecht mit der Mindestgebühr, im Bereich des Lärmschutzes, der Luftreinhaltung und dem Abfallrecht mit dem benötigten Zeitaufwand berücksichtigt.

Es ergibt sich folgende Berechnung:

| | |
|---|---------------------------|
| Immissionsschutzrechtliche Genehmigungsgebühr | 22.600,00 € |
| + Stellungnahme fachkundige Stelle für Wasserwirtschaft | 250,00 € |
| + Stellungnahme Abfallrecht (2 Std. x 60,63 €) | 121,26 € |
| + Stellungnahme Anlagensicherheit | 250,00 € |
| + Stellungnahme Lärm (40 Std. x 60,63 €) | 2.425,20 € |
| + Stellungnahme Luftreinhaltung (48 Std. x 60,63 €) | <u>2.910,24 €</u> |
| | <u>28.556,70 €</u> |

Die Auslagen setzen sich wie folgt zusammen:

| | |
|---|------------------------|
| - Stellungnahme Gewerbeaufsichtsamt v. 08.08.2016 | 324,00 € |
| - Veröffentlichung im Amtsblatt am 10.08.2016 | 66,71 € |
| | <hr/> |
| GESAMT | <u>390,71 €</u> |

Folgende Auslagen wurden schon gegenüber der Firma Linde angefordert:

| | |
|--|----------|
| - Stellungnahme Wasserwirtschaftsamt v. 18.08.2016 | 90,00 € |
| - Veröffentlichung im Amtsblatt am 10.10.2016 | 34,63 € |
| | <hr/> |
| | 124,63 € |

Hinweise

Allgemein

1. Die Genehmigung gilt auch für und gegen den Rechtsnachfolger. Private Rechte Dritter werden von der Genehmigung nicht berührt.
2. Die Genehmigung ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden.
3. Es wird darauf hingewiesen, dass ein Rechtsmittel gegen diesen Bescheid aufschiebende Wirkung hat.
4. Änderungen der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs der Anlage sind, sofern eine Genehmigung nicht beantragt wird, dem Landratsamt Miltenberg mindestens einen Monat, bevor mit der Änderung begonnen werden soll, schriftlich anzuzeigen, sofern sie sich auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter auswirken können.
In dieser Anzeige sollen auch Angaben enthalten sein, die es der Behörde erlauben, die Einschätzung des Betreibers, dass keine genehmigungsbedürftige Änderung vorliegt nachzuvollziehen.

5. Berichtspflichten

5.1 Grenzwertverletzungen und umweltrelevante Betriebsstörungen sind dem Landratsamt Miltenberg entsprechend der nachfolgenden Einteilung mitzuteilen:

5.1.1 Sofort meldepflichtige Ereignisse:

5.1.1.1 Hierzu gehören

- Ereignisse größerer Ausmaßes (Betriebsunfälle, Brände, Explosionen) mit erkennbarer Außenwirkung auf Schutzgüter des BImSchG und falls Einsatzkräfte von Polizei und Feuerwehr vor Ort sind.

5.1.1.2 Die Meldung hat per E-Mail an folgende Adresse zu erfolgen:

- poststelle@lra-mil.de
- immissionsschutz@lra-mil.de

Während der üblichen Dienststunden soll der jeweilige Sachbearbeiter zusätzlich telefonisch informiert werden (Tel.: 09371/501-295)

5.1.2 Ereignisse, die unverzüglich mitzuteilen sind:

5.1.2.1 Hierzu gehören:

- Ausfall der Abgasreinigung, falls ein ordnungsgemäßer Betrieb nicht innerhalb von 24 h sichergestellt werden kann
- Ereignisse (Betriebsunfälle, Brände, Explosionen) mit erkennbarer Außenwirkung auf Schutzgüter des BImSchG, jedoch ohne Einsatz von Polizei und Feuerwehr

Unter „unverzüglich“ ist zu verstehen, dass die Meldung innerhalb von 24 h zu erfolgen hat. Tritt das Ereignis am Wochenende oder an Feiertagen auf, genügt die Mitteilung am ersten auf das Ereignis folgenden Werktag.

5.1.2.2 Die Meldung erfolgt entweder per E-Mail an folgende Adressen:

- poststelle@lra-mil.de
- immissionsschutz@lra-mil.de

oder auf dem Postweg.

Während der üblichen Dienststunden soll der jeweilige Sachbearbeiter zusätzlich telefonisch informiert werden (Tel.: 09371/501-295).

5.1.3 Ereignisse, die mit dem Jahresbericht mitgeteilt werden

Hierzu gehören:

- Kurzzeitiger Ausfall der Abgasreinigungseinrichtung

Der Jahresbericht ist spätestens bis zum 31. März des Folgejahres vorzulegen.

Die Meldungen sind zusammen mit dem Jahresbericht auf dem Postweg vorzulegen.

Die zu meldenden Ereignisse sind jeweils zu erläutern, sowie die eingeleiteten (Abhilfe-) Maßnahmen zu beschreiben und zu begründen.

6. **Betriebseinstellung:**

Sofern die Absicht besteht, den Betrieb der genehmigten Anlage einzustellen, ist dies unter Angabe des Zeitpunktes der Einstellung dem Landratsamt Miltenberg unverzüglich anzuzeigen.

Die gemäß § 15 Abs. 3 BImSchG der Anzeige beizufügenden Unterlagen müssen insbesondere Angaben über folgende Punkte enthalten:

- die weitere Verwendung der Anlage und des betroffenen Betriebsgrundstücks [Verkauf, Abbruch, andere Nutzung, bloße Stilllegung etc.]
- bei einem Abbruch der Anlage der Verbleib der dabei anfallenden Materialien,
- bei einer bloßen Stilllegung die vorgesehenen Maßnahmen zum Schutz vor den Folgen natürlicher Einwirkungen [Korrosion, etc.] und vor dem Betreten des Anlagengeländes durch Unbefugte,
- die zum Zeitpunkt der Betriebseinstellung voraussichtlich vorhandenen Einsatzstoffe und deren Verbleib,

-
- durch den Betrieb möglicherweise verursachte Bodenverunreinigungen und die vorgesehenen Maßnahmen zu deren Beseitigung,
 - die zum Zeitpunkt der Betriebseinstellung voraussichtlich vorhandenen Abfälle und deren Entsorgung [Nachweise des Abnehmers].

Ein Stilllegungskonzept ist vom Betreiber der stillzulegenden Anlage rechtzeitig vor der Betriebseinstellung zu erstellen und dem Landratsamt Miltenberg vorzulegen.

7. Die Genehmigung erlischt, wenn die Anlage während eines Zeitraums von mehr als drei Jahren nicht mehr betrieben worden ist. (§ 18 Abs. 1 Ziffer 2 BImSchG).

Arbeitsschutz

8. Für die wesentlichen Änderungen und den Betrieb der Anlage sind verschiedene Anforderungen an die Sicherheit und den Gesundheitsschutz bei der Arbeit zu erfüllen. Diese Anforderungen ergeben sich u.a. aus der Gefahrstoffverordnung und dem Arbeitsschutzgesetz mit den entsprechenden Verordnungen (z. B. Baustellen-, Arbeitsstätten- und Betriebssicherheitsverordnung). Nach diesen gesetzlichen Vorschriften des Arbeitsschutzes hat die Verpflichtungen zur Einhaltung der Anforderungen primär der Arbeitgeber zu tragen.

Wasserrecht

9. Der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen ist nach den Vorgaben der Anlagenverordnung – VAwS vorzunehmen.

Die Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen liegen außerhalb des mit VO vom 03.02.2004 amtlich festgesetzten Überschwemmungsgebietes der Mud.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht in Würzburg,
Postfachanschrift: Postfach 11 02 65, 97029 Würzburg,
Hausanschrift: Burkarderstraße 26, 97082 Würzburg,

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. **Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen** und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Die Klageerhebung in elektronischer Form (z.B. durch E-Mail) ist unzulässig.
- Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührevorschuss zu entrichten.

Gez.

Pache
Regierungsrat

In Ausfertigung:

1. Markt Weilbach - gegen Empfangsbekanntnis -
Herrn Bürgermeister Kern
Hauptstr. 59
63937 Weilbach

In Abdruck:

2. Sachgebiet 51 - per E-Mail -
Herrn Giegerich / Frau Leinfelder
im Hause

zum Az.: 51-602-STSG-107-2016-1
3. Sachgebiet 31 - per E-Mail -
Herrn Kreisbrandrat Lebold
im Hause
4. Sachgebiet 41 - per E-Mail -
- Wasserrecht und Bodenschutz -
im Hause

zum Az.: 43-6400.13
5. Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg - per E-Mail -
Frau Schneider
Cornelienstraße 1
63739 Aschaffenburg

zum Az.: 2.1-8721-MIL165-17209/2016
6. Regierung von Unterfranken - per E-Mail -
Gewerbeaufsichtsamt
Frau Dr. Schmidt
Georg-Eydel-Str. 13
97082 Würzburg

zum Az.: 5273/2016-W

7. Sachbereich 411
zum Akt Überwachung

mit der Bitte um Kenntnisnahme.

Miltenberg, den 28.11.2016
Landratsamt Miltenberg

Gez.

Pache
Regierungsrat